

## Drittes Beispiel:

Ein Uhrmacher arbeitet selbst und hat noch einen Gehilfen.

Gesamtumsatz . . . . .	12 000 RM
Davon Reparaturen . . . . .	5 000 "
Verkaufumsatz . . . . .	7 000 RM
Bruttogewinn vom Verkauf 35% von 7000 RM . . . . .	2 450 RM
Reparaturumsatz . . . . .	5 000 RM
Reparaturausgaben und Gehilfenlohn . . . . .	2 000 "
Bruttogewinn . . . . .	3 000 "
Summe: . . . . .	5 450 RM
Unkosten 30% vom Gesamtumsatz . . . . .	3 600 "
Steuerpflichtiges Einkommen = 15,4% vom Umsatz . . . . .	1 850 RM

Von diesem steuerpflichtigen Einkommen sind noch die Sonderleistungen mit 240 RM abzuziehen.

In vorstehenden Beispielen mußte mit Schätzungen gearbeitet werden. Sie wurden nur gegeben, um zu beweisen, daß man vom Umsatz allein keinen Reingewinn errechnen kann. Wenn die angenommenen Zahlen auch den im Durchschnitt geltenden Werten entsprechen, so muß man bei einem Einspruch doch die Tatsachen zugrunde legen.

Wer also nur ein Kassebuch geführt hat, welches die gesamten Einnahmen und Ausgaben enthält, was als Aufzeichnungen anzusehen ist, der muß, um einen Einspruch zu begründen, alle Geschäftseinnahmen in Verkaufs- und Reparatureinnahmen zerlegen, desgleichen die Ausgaben in Wareneinkäufe, Reparaturausgaben (Löhne, Pußmittel u. dgl.), Unkosten und Privatausgaben. Die hohen Ein-

kommen, welche das Finanzamt errechnet, kommen gewöhnlich daher, daß nicht berücksichtigt wird, daß weniger Waren eingekauft als verkauft wurden. Man hat vom Schwund des Warenlagers mitgelebt. Wäre nach Jahres-schluß eine Warenbestandsaufnahme vorgenommen worden, wäre es leicht zu beweisen. Jetzt ist dies nun nicht mehr nachzuholen, und man muß versuchen, an Hand der Rechnungen durch den Unterschied zwischen Einkaufspreis und Erlös bezüglich Verkaufspreis am Warenlager dem Finanzamt zu beweisen, daß der Bruttoverdienst im Durchschnitt höchstens zwischen 35 und 40% liegt. Wenn man nun durch Abzug der Reparaturausgaben von den Reparatureinnahmen den Bruttogewinn davon errechnet und von diesem die ermittelten Unkosten abzieht, wie es in den Beispielen geschehen ist, so ist die Möglichkeit gegeben, wenigstens zum Teil das zu hoch geschätzte Einkommen herunter zu bekommen. Ein vertrauenswürdiger Kollege, welcher dem Finanzamt als Sachverständiger vorgeschlagen wird, kann die Angaben durch sein Urteil wesentlich unterstützen.

Die Zerlegung der Einnahmen und Ausgaben von einem Jahre ist freilich keine kleine Arbeit und wird manchen Abend beanspruchen. Wenn der Einspruch durch meine Hinweise Erfolg hat, so ist der Zweck dieses Aufsatzes erfüllt.

Hoffentlich ist auch der Kollege für die Zukunft geheilt, sich mit Aufzeichnungen zu begnügen, und legt sich für das neue Geschäftsjahr eine richtige Buchführung zu. (I/213)

## „Ich erwarte die strengste Disziplin und Pflichterfüllung jedes einzelnen Ihrer Kollegen“

*Diese Worte richtet der Vizepräsident des Reichsstandes des deutschen Handwerks, Zeleny, in einem Aufruf an die Obermeister der gesamten deutschen Innungen und an die mit der örtlichen Durchführung der Handwerkerwoche (15. bis 21. Oktober 1933) beauftragten Handwerksführer. Er faßt darin die gestellten Aufgaben wie folgt zusammen:*

1. Für das gesamte deutsche Reichsgebiet ist das einheitliche Plakat und Abzeichen<sup>1)</sup> herausgegeben: „Deine Hand dem Handwerk“; d. h. Deine Hand, Handwerksmeister, arbeitet emsig und unaufhörlich für das deutsche Handwerk. Nur wenn Du einschlägst in die dargebotene Hand Deines Führers und ihm damit treue Gefolgschaft gelobst, kann Dein Führer den schweren Weg gehen, auch Dich in eine bessere Zukunft zu führen. „Deine Hand dem Handwerk“ heißt aber zugleich: Ihr, deutsche Volksgenossen, reicht dem Handwerk Eure Hand, Euer aller Wohl und Wehe ist aufs engste miteinander verknüpft!

Das Werbeabzeichen ist also ein Sinnbild der großen Verbundenheit aller. Zum Andenken an diese erste große Aktion des Handwerks, die ein positiver Beitrag zum Aufbauwerk unseres Führers ist, wird jeder Handwerksmeister das Abzeichen in Emaille (0,50 RM) als ein bleibendes Erinnerungszeichen erwerben. Es ist eine selbstverständliche Ehrenpflicht, daß die große Standesgemeinschaft: Meister, Meisterin und ihre Kinder, Gesellen und Lehrlinge, dieses Abzeichen in der Zeit vom 15. bis 31. Oktober tragen. Darüber hinaus muß jeder Meister — in seinem ureigensten Interesse — dafür sorgen, daß dieses Ehrenzeichen des deutschen Handwerks zu einem äußeren Zeichen der Volksgemeinschaft

wird: Freunde und Bekannte, Verwandte, Kunden und Lieferanten werden an diesem Werk teilnehmen, wenn jeder einzelne Ihrer Kollegen sich für den Absatz einsetzt. Ist doch die Möglichkeit gegeben, daß jeder Volksgenosse ein Abzeichen erwerben kann (Abzeichen aus Silberfolienkarton 0,10 RM.).

2. In jeden Laden, in jede Werkstatt gehört das Plakat (0,18 bzw. 0,12 RM), das den gleichen Gedanken „Deine Hand dem Handwerk“ versinnbildlicht. Hierüber hinaus hat sich jeder einzelne dafür einzusetzen, daß es bei seinen Verwandten, Bekannten, Kunden und Lieferanten während der Handwerkerwoche zum Aushang kommt.

Obermeister und Führer des Handwerks! Ich erwarte, daß Sie diese Gedanken, die uns bei der Veranstaltung der großen Werbewoche geleitet haben, in jeder Versammlung, bei jeder Zusammenkunft, jedem einzelnen Ihrer Kollegen immer wieder eindringlich vor Augen führen und ihn an seine Pflichten erinnern. Sie haben dafür zu sorgen, daß diese meine Forderungen verwirklicht werden, daß jeder einzelne Ihrer Kollegen sich aktiv an allen örtlichen Veranstaltungen und auch durch Bestellungen auf Abzeichen und Plakate beteiligt und daß diese Aufträge an Werbeabzeichen und Plakaten unverzüglich an die zuständige Handwerks- bzw. Gewerbekammer weitergeleitet werden. Falls Bestellungen bereits aufgegeben wurden, ist zu überprüfen, ob die angeforderte Menge genügen wird. Damit Sie in der Lage sind, einen Vorrat für unvorhergesehene Nachforderungen zur Verfügung zu haben, geben wir Ihnen

<sup>1)</sup> Siehe unsere Veröffentlichung „Anregungen für die Handwerkerwoche“ in der UHRMACHERKUNST Nr. 38, S. 500 ff., in der das Plakat abgebildet ist. Die Schriftleitung.